

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 8 (1892)

Heft: 31

Artikel: Organisation der Gewerbegerichte

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578473>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nr. 31

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von W. Fenn-Barbier.

VIII.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

St. Gallen, den 29. Oktober 1892.

Wochenpruch: Des Trostes mildes Wort, gesät auf fremden Schmerz,
Es wird zur Saat des Glücks für unser eignes Herz.

Organisation der Gewerbe- gerichte.

Vielfach ist unter Gewerbe-
treibenden und Arbeitern das
Bedürfnis vorhanden nach ei-
gener Gerichtsbarkeit, d. h. nach
einer Sonderorganisation, durch
welche Streitigkeiten zwischen Ge-

werbetreibenden unter sich oder zwischen Arbeitgebern (Fabrikanten und Handwerkern) und Arbeitnehmern (Angestellten, Gehülften, Gesellen, Handlangern, Lehrlingen) betreffend Werk-, Dienst- oder Lehrvertrag geschlichtet werden können durch mündliches summarisches Verfahren unter Ausschluß der Anwälte, beziehungsweise durch unentgeltliche Rechtsprechung. Nicht nur Billigkeit und Raschheit dieses Verfahrens empfehlen dasselbe, sondern den Rechtsuchenden scheint damit von vornherein volkstümliche, freundlich eingehende Berücksichtigung der Details der Klagepunkte, wie sachmännisch solide Erwägung und Beurtheilung desselben gesichert und verbürgt zu sein. In der Schweiz sind die welschen Kantone hierin vorangegangen, während die deutschen Kantone nur zögernd vorgehen und vielfach eine solche Organisation von Gewerbe-gerichten als untauglich bezeichnen.

Im Kanton Bern wurden schon in die Staatsverfassung von 1846 Bestimmungen aufgenommen über die Berechtigung von Handelsgerichten wie über die Möglichkeit von Veränderungen im Zivilgerichtswesen. Und im Gewerbegesetz von 1849 wurden Gewerbevereine (Genossenschaften) vorgesehen

nach der Bezirkseinteilung, und den Vereinsvorständen solcher vom Staate anerkannten Gewerbevereine wurde die Befugnis zuerkannt, von der richterlichen Behörde zugewiesene Streitigkeiten zwischen Meister, Gesellen und Lehrlingen wosöglich zu schlichten und darüber Bericht abzugeben. Mehrmals riefen auf Grund dieser Bestimmungen Petitionen der Einführung von Handels- und Gewerbegerichten. Diejenige vom Jahre 1883 verlangte fakultative gemeindeweise Einführung und veranlaßte den Großen Rath, in das Gesetz über Zivilprozeßverfahren einen Titel „Von den Gewerbegerichten“ aufzunehmen, wonach dieselben, falls eine gütliche Erledigung nicht möglich ist, alle Streitigkeiten, deren Werth nicht 400 Fr. übersteigt, endgültig zu entscheiden haben und die Verbeiständung der Parteien durch Anwälte untersagt sein soll. Das hiermit vorgesehene Dekret über die Brud'homme-Gerichte, nach welchem besonders die Arbeiter der Uhrenindustrie im Jura und andere industrielle Kreise verlangten, ist jetzt von der bernischen Justizdirektion im Entwurfe fertig gestellt worden. Folgendes sind die Hauptbestimmungen desselben.

In den sechs Abschnitten des Dekretes werden behandelt: die Errichtung und Zusammenfassung der Gewerbegerichte, die Zuständigkeit der Gewerbegerichte, das Verfahren vor denselben, die Rechtsmittel und Urtheilsvollziehung, die Vergütungen und Gebühren und die Uebergangsbestimmungen.

Der Abschnitt über Errichtung und Zusammenfassung der Gewerbegerichte wird mit dem angezogenen Artikel des revidirten Gesetzes über das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten vom 3. Juni 1883 eingeleitet. Die Bildung der Gewerbe-

REDAKTION

gerichte erfolgt durch die Einwohnergemeindeversammlung und wenn dieselbe einem solchen gestellten Begehren nicht rechtzeitig entspricht, kann der Regierungsrath einschreiten. Es sind höchstens sechs Gruppen der in Betracht fallenden Fabrikationszweige, Gewerbe und Handwerke aufzustellen. Die Mitglieder der einzelnen Gruppen müssen je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Arbeitern bestehen und die Gesamtzahl von 24 für eine Gruppe nicht übersteigen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wählbar und zur Theilnahme an den Wahlen berechtigt sind alle politisch Stimmberechtigten in ihren betreffenden Bezirken. Den Arbeitgebern stehen die mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter gleich, welche einen Jahreslohn von wenigstens 2000 Fr. erhalten. Niemand kann mehr als einer Gruppe angehören, noch in einer solchen sitzen, wenn er seinen Beruf während eines Jahres nicht ausübt. Nach der Wahl und erfolgter Vereidigung der Mitglieder sind Vorsitzende und Zentralsekretäre zu wählen. Der Zentralsekretär nimmt die Begehren entgegen. Das Gewerbegericht jeder Gruppe verhandelt, wenn der Streitwerth nicht über 200 Fr. beträgt, in der Besetzung von 3 Mitgliedern und bei höherem Betrag in der Besetzung von 5 Mitgliedern.

In die Kompetenz der Gewerbegerichte fallen alle Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, deren Werth nicht 400 Fr. übersteigt. Durch die Zuständigkeit eines Gewerbegerichtes wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen. Betreffend Verfahren wird bestimmt, daß mit Ausnahme der Ausöhnungsversuche die Sitzungen der Gewerbegerichte öffentlich sind. Es erfolgt briefliche Ladung. Audienztag und Audienztunden werden durch ein Reglement festgestellt. Die Parteien sollen persönlich erscheinen und ihre Sache mündlich vorbringen. Das Gericht hat thunlichst auf gütliche Erledigung hinzuwirken. Rekursertklärungen werden vom Gerichtsschreiber dem Appellations- und Kassationshof überwiesen. Nach fruchtlosem Sühnversuch fällt das Gericht sofort sein Urtheil. Die Vergütungen an Zeugen und Sachverständige bestimmt das Gewerbegericht und sind durch den Beweisführer eventuell im Voraus zu entrichten. Die Fragen stellt der Vorsitzende. Die Urtheilsöffnung erfolgt sofort mündlich.

Gegen die Urtheile kann appellirt werden, wenn der Urtheilstermin dem Nichtigkeitskläger nicht bekannt gemacht worden, wenn das Gewerbegericht nicht vorschriftsgemäß besetzt war, wenn die unterlegene Partei keinen gesetzlichen Vertreter hatte und wenn einer Partei mehr zugesprochen wurde, als sie verlangt hat. Innerhalb eines Jahres, vom Urtheile an, kann auf Grund neuen Beweismaterials neues Recht verlangt werden. Die fünf Tage nach der Eröffnung vollziehbaren Urtheile werden wie diejenigen der ordentlichen Zivilgerichte vollzogen. Durch Gemeindereglement sind Besoldungen und Sitzungsgelder zu ordnen. Für einen Streitgegenstand bis auf 50 Fr. betragen die Gebühren 1 Fr., bei einem solchen von mehr als 50 Fr. 2 Fr., von mehr als 100 Fr. 3 Fr. und von mehr als 200 Fr. 5 Fr. und bei einer Erledigung vor der kontradiktorischen Klage nur die Hälfte. Staat und Gemeinden haben sich in die weitere Deckung der Kosten zu theilen. („Bund“.)

Das projektirte Parlaments-Gebäude in Bern.

(Siehe Abbildung Seite 392.)

Unter'm 23. Dezember 1887 haben die eidgenössischen Rätthe den Bau des im Mai 1892 vollendeten neuen Bundesrathshauses beschlossen. Dem zur Ausführung gelangten Entwurfe lag die Idee zu Grunde, eine dem alten Bundesrathhause in der Masse ähnlich wirkende Baute zu errichten und hierbei zwischen den beiden Bundesrathhäusern

genügend Raum zu lassen, um später zur Unterbringung der Sitzungssäle der eidgenössischen Rätthe sammt den nöthigen Dependenzen auf diesem Platze einen dominirenden Mittelbau im Zusammenhang mit den ersteren erstellen zu können. Man glaubte damals nicht, dass das Bedürfniss zum Bau eines Parlamentshauses so früh eintreten werde. Der Umstand jedoch, dass einerseits der Nationalrathssaal, der auch für die Sitzungen der vereinigten Bundesversammlung zu dienen hat, in Bezug auf seinen Flächeninhalt nicht mehr genügt und andererseits die Dependenzen zu den beiden Sitzungssälen den Anforderungen an eine zweckdienliche Einrichtung derselben nicht mehr entsprechen, veranlasst den Bundesrath, schon jetzt den Antrag auf Erstellung eines eigenen Gebäudes zur Aufnahme der Sitzungssäle für die Bundesversammlung einzubringen.

Der Bundesrath liess deshalb zu Anfang des letzten Jahres durch die bei dem Wettbewerb für Entwürfe zum neuen Bundesrathhaus und zum Parlamentsgebäude mit dem ersten und zweiten Preise gekrönten Konkurrenten, die Herren Professor Bluntschli in Zürich und Auer in Bern, gestützt auf ein den nunmehrigen Verhältnissen angepasstes Programm, je ein neues Projekt für die Parlamentsbaute ausarbeiten. Die zur Prüfung derselben ernannte Kommission, bei welcher unter Anderem auch zwei hervorragende ausländische Architekten mitwirkten, hatte weder dem einen noch dem andern der Entwürfe den Vorzug gegeben, sondern sich nur allgemein dahin ausgesprochen, es sei keinem der beiden Autoren gelungen, völlig befriedigende Pläne vorzulegen, dagegen sei nicht daran zu zweifeln, dass bei nochmaliger Umarbeitung derselben ein zur Ausführung geeignetes Projekt geschaffen werden könne, um so mehr, als die Kommission bei Prüfung der Pläne die volle Ueberzeugung gewonnen habe, dass jeder der beiden Architekten durchaus befähigt sei, die vorliegende Arbeit zur Zufriedenheit zu lösen. Bei dieser Sachlage glaubt der Bundesrath, Herrn Prof. Auer mit der Ausarbeitung der definitiven Baupläne betrauen und ihn später auch für die Bauleitung in Aussicht nehmen zu sollen, indem dieser allgemein als sehr tüchtig anerkannte Fachmann bei Durchführung der ihm übertragenen ersten Aufgabe, dem Bau des neuen Bundesrathshauses, bewiesen hat, dass er die nöthigen Eigenschaften für die Projektirung und Ausführung der Parlamentsbaute in vollem Masse besitze. Es kommt hiezu wesentlich noch der Umstand, dass Herr Professor Auer, der seinen Wohnsitz in Bern hat, mit seiner ganzen Kraft sich dieser wichtigen Baute widmen können, was bei Herrn Bluntschli, der in Zürich wohnt und in erster Linie durch seine Pflichten als Professor am Polytechnikum in Anspruch genommen ist, nicht in dem gleichen Masse der Fall sein könnte.

Der definitive Entwurf, der gegenüber dem im letzten Jahre durch die vorgenannte Fachkommission begutachteten Projekt sowohl in der inneren Eintheilung des Gebäudes, als bezüglich dessen